

## Kap 1

## Aktuelles 2022/2023

Die Jahre 2022 und 2023 sind geprägt von einer Vielzahl an steuerlichen Neuerungen im Rahmen von Entlastungsmaßnahmen und Ökologierungsmaßnahmen. Im vorliegenden Kapitel werden die wesentlichen Änderungen und Maßnahmen im Überblick dargestellt.

### 1.1 Entlastungsmaßnahmen

Von der Regierung wurden ua im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022, den Teuerungs-Entlastungspaketen I – III sowie dem Abgabenänderungsgesetz eine Reihe von Maßnahmen diskutiert und beschlossen, die der erhöhten Inflation und den massiv gestiegenen Energiekosten entgegenwirken sollen. Die Maßnahmenpakete sehen sowohl kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Entlastung als auch langfristige Änderungen vor, die das Steuersystem nachhaltig verändern und entlasten sollen. Im Detail sind dies die folgenden Maßnahmen:

#### 1.1.1 Abschaffung der kalten Progression

Am 12.10.2022 wurde im Nationalrat das Teuerungs-Entlastungspaket II beschlossen, das ua die Abschaffung der kalten Progression beinhaltet. Bisher war bei der Einkommensbesteuerung nur der zahlenmäßige, nicht aber der tatsächliche Geldwert maßgebend. Der progressive Einkommensteuertarif führt daher im Zeitverlauf zum Effekt der kalten Progression, da die Schwellenwerte des progressiven Steuertarifs nicht an die Preissteigerungsrate angepasst wurden. Vereinfacht kann man auch sagen: Von einer kalten Progression spricht man, wenn das Gehalt an die Inflationshöhe angepasst wird und diese Gehaltserhöhung letztlich in eine höhere Steuerstufe fällt, da die Steuerstufe bis dato nicht an die Inflation angepasst wurde. Mit den beabsichtigten Änderungen im EStG sollen diese Schwellenwerte mit Wirkung ab dem Jahr 2023 jährlich an die Inflationsrate (Teuerungsrate)

### 1.1.8 Klimabonusgesetz

Mit dem Klimabonusgesetz wird eine Bonuszahlung für alle in Österreich lebenden natürlichen Personen eingeführt. Der Anspruch auf den Bonus ist an das Bestehen eines zumindest 6 Monate andauernden Hauptwohnsitzes in Österreich geknüpft. Die erstmalige Auszahlung erfolgt 2022 und beträgt für alle Erwachsenen zunächst € 500,-- (Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus). Kinder und Jugendliche erhalten die Hälfte (€ 250,--).

Ab 2023 ist die Höhe des Bonus vom Hauptwohnsitz abhängig. Es kommt zu einer regionalen Staffelung. Der Klimabonus besteht dann aus 2 Elementen. Einerseits erhalten Berechtigte einen fixen Grundbetrag (Sockelbetrag), andererseits wird zusätzlich ein sogenannter „Regionalausgleich“ gewährt. Für Menschen, die in Regionen mit schlechterer Infrastruktur und weniger öffentlichen Verkehrsanbindungen leben, fällt der Bonus daher deutlich höher aus. Wie hoch der Klimabonus ab 2023 letztlich sein wird, bleibt allerdings abzuwarten. Um eine zielgenaue Entlastung zu bewirken, soll sich die konkrete Höhe letztlich an der Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Preises orientieren.

**Grundsätzlich steuerfrei, ABER:** Der Klimabonus gilt in der Regel nicht als Einkommen für die Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer. Davon gibt es eine Ausnahme: Der einmalige Anti-Teuerungsbonus (€ 250,--) ist bei einem Jahreseinkommen von über € 90.000,-- im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen und damit zu versteuern.

### 1.1.9 Senkung KÖSt-Satz

Für das Kalenderjahr 2023 wird der Körperschaftsteuer-Satz zunächst von 25% auf 24% herabgesetzt. In weiterer Folge kommt es dann im Jahr 2024 zu einer Reduktion von 24% auf 23%.

## Kap 2 Tipps für alle Steuerpflichtigen

### 2.1 „Glättung“ und Splittung des Einkommens

Das österreichische Einkommensteuersystem ist ein periodenbezogenes, progressives Individual-Besteuerungssystem.

Periodenbezogen heißt, dass der Erfolg (die Einkünfte) einer Periode (zwölf Monate) Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw deren spezielle Erhebungsformen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer bzw Immobilienertragsteuer) ist. Die Periode ist in der Regel das Kalenderjahr, wobei bestimmte Unternehmer die Möglichkeit haben, ihre unternehmerischen Einkünfte nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zu ermitteln. In diesem Fall ist der Gewinn jeweils dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Progressiv heißt, dass die Steuer nicht linear zum Einkommen anwächst, sondern mit höherem Einkommen auch der Steuersatz steigt.

Die Einkommensteuer wird für Einkommen für das Jahr 2022 nach folgender Formel berechnet:

Tarifsteuer in Prozenten		
Für die ersten	€ 11.000,--	0%
für die nächsten	€ 7.000,--	20%
für die nächsten	€ 13.000,--	32,5%
für die nächsten	€ 29.000,--	42%
für die nächsten	€ 30.000,--	48%
für die nächsten	€ 910.000,--	50%
für alle Beträge über	€ 1.000.000,--	55% <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> befristet bis 2025, danach 50%

Die Senkung des Steuersatzes der 2. Tarifstufe von 35% auf 30% ist mit 1. Juli 2022 eingetreten, so ist für das gesamte Kalenderjahr ein Steuersatz von 32,5% anzuwenden.



### Anmerkung

2023 wird die kalte Progression abgeschafft. Das bedeutet, dass die Tarifstufen und die Steuerabsetzbeträge jährlich an die Inflation angepasst werden. Das Jahreseinkommen unter € 11.000,- ist steuerfrei. Ab 2023 wird dieser Betrag auf € 11.693,- angepasst. Die Grenzbeträge der weiteren Tarifstufen werden um zwei Drittel der Inflationsrate erhöht (siehe auch Pkt 1.1.1).

Die berechnete Einkommensteuer wird, sofern die Voraussetzungen dafür bestehen – um folgende Absetzbeträge gemindert:

- den **Familienbonus plus** bzw den **Kindermehrbetrag** in Höhe von € 2.000,- pro Kind bis zum 18. Geburtstag und in Höhe von € 650,- ab dem 18. Geburtstag, wenn für das Kind Familienbeihilfe gewährt wird. Der Familienbonus plus wird direkt von der Steuerlast abgezogen und die Einkommensteuer reduziert sich höchstens auf null. Der Maximalbetrag von € 2.000,- pro Kind kann ab einem Bruttoeinkommen von € 1.950,- voll bezogen werden. Alleinverdiener bzw Alleinerzieher, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuer bezahlen, erhalten den Kindermehrbetrag in Höhe von € 550,- pro Jahr und Kind als Negativsteuer (siehe unten).
- den **Alleinverdienerabsetzbetrag** (mit einem Kind € 494,-, mit zwei Kindern € 669,-, wobei sich der Absetzbetrag für jedes weitere Kind um € 220,- erhöht).
- den **Alleinerzieherabsetzbetrag** (entspricht dem Alleinverdienerabsetzbetrag ab dem ersten Kind).
- einen allfälligen **Unterhaltsabsetzbetrag** in Höhe von € 350,- pa für das erste Kind, € 525,- für das zweite Kind und jeweils € 700,- für weitere Kinder.
- den **Verkehrsabsetzbetrag** für Dienstnehmer mit generell € 400,- pro Jahr. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale und bei Einkünften von bis zu € 12.200,- beträgt der Verkehrsabsetz-

## 2.2 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind klar bestimmte Ausgaben, die vom Einkommen abgezogen werden dürfen, wenn diese Ausgaben weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind.

### 2.2.1 Renten und dauernde Lasten

Vermögensgegenstände können nicht nur gegen Barzahlung, sondern auch gegen Leibrente übertragen werden. Übersteigen die Rentenzahlungen den Wert der gegen Rente erworbenen Wirtschaftsgüter, dann können diese Beträge beim Rentenverpflichteten als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Rentenempfänger muss ab diesem Zeitpunkt die Renten versteuern. Ein Rentenerwerb kann dann vorteilhaft sein, wenn der Grenzsteuersatz des Erwerbers höher ist als der des Veräußerers.



#### TIPP

Diese Sonderausgabenregel sollte auch jeder im Auge behalten, der – schon vor Jahren – etwas gegen Leibrente erworben hat.

Vielleicht gibt es für 2022 bereits Sonderausgaben!

### 2.2.2 Topf-Sonderausgaben



#### Achtung

Beachten Sie, dass seit 1.1.2016 die „Topf-Sonderausgaben“ grundsätzlich – aber mit einer Übergangsregelung – abgeschafft wurden und unter bestimmten Voraussetzungen bis 2020 noch absetzbar waren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es aber zu pauschalen Nachversteuerungen kommen.

„Topf-Sonderausgaben“ waren:

- **Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen**

Beachten Sie, dass Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung sowie der Nachkauf von

## 2.6 Anspruchs- und Beschwerdezinser

### 2.6.1 Anspruchsverzinsung

Kommt es im Rahmen der Veranlagung der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer zu einer Steuernachzahlung, dann wird der Betrag der Steuernachzahlung, dh der Unterschied zwischen dem bescheidmäßig festgesetzten Steuerbetrag und den vorgeschriebenen Einkommen- bzw Körperschaftsteuervorauszahlungen, einer Verzinsung unterworfen. Der Zeitraum der Verzinsung beginnt am 1. Oktober des folgenden Jahres und endet mit dem Tag der Bescheiderteilung. Die Höhe der Anspruchszinsen betrug bis 26.7.2022 1,38% pa. Von 27.7.2022 bis 13.9.2022 betragen die Anspruchszinsen 1,88% und seit 14.9.2022 betragen sie 2,63% pa.



#### **Achtung**

Beachten Sie, dass es in Zukunft zu weiteren Zinserhöhungen durch die EZB kommen könnte und dies die Anspruchszinsen entsprechend erhöht.

Für Steuernachzahlungen, die das Jahr 2020 betreffen, werden aufgrund einer „Coronabestimmung“ keine Anspruchszinsen festgesetzt.

Um die Anspruchsverzinsung zu vermeiden, können sogenannte Abschlagszahlungen geleistet werden. Rechnet man mit einer Steuernachzahlung, kann man jederzeit (sinnvollerweise erst nach dem 30. September des Folgejahres) Abschlagszahlungen an das Finanzamt leisten, die bei der Berechnung der Anspruchszinsen berücksichtigt werden. Die Anspruchszinsen selbst stellen, da sie an Personensteuern gebunden sind, keine Betriebsausgaben dar. Ergibt sich durch die Veranlagung eine Steuergutschrift, dann wird ebenso wie eine Nachzahlung auch der Betrag der Gutschrift mit demselben Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden dem Finanzamtskonto gutgeschrieben und können entweder rückgezahlt oder gegen

## Kap 3 Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen ist die Summe aller Einkünfte abzüglich der Verluste, die sich aus den sieben Einkunftsarten ergeben, nach Abzug der Sonderausgaben und der ag Belastungen. Bei der Ermittlung des Einkommens sind daher in **erster Stufe** für jede der folgenden Einkunftsarten

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständige Arbeit,
3. Gewerbebetrieb,
4. nichtselbständige Arbeit,
5. Kapitalvermögen,
6. Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte (zB Spekulationseinkünfte)

durch Berechnung des Gewinnes (= Gewinn laut Bilanz bzw Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben) oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten die Einkünfte festzustellen.

In der **zweiten Stufe** werden – mit gewissen Einschränkungen – Verluste zwischen den Einkunftsarten ausgeglichen (zB Verlust aus Gewerbebetrieb mit Gewinn aus selbständiger Arbeit).

In der **dritten Stufe** werden dann die Sonderausgaben und ag Belastungen abgezogen.

Ergibt sich also zB aus der Summe der Einkünfte keine positive Zahl oder ein Wert von weniger als € 11.000,--, haben Sonderausgaben bzw außergewöhnliche Belastungen keinen steuerlichen Effekt. Daran sollte man stets bei einer Steuerplanung denken und versprochene theoretische Steuervorteile im rechten Licht sehen.

### 3.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Überschussrechner

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb können durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauschalierung oder Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden.

## Kap 4

## Tipps für Unternehmen

### 4.1 Forschungsprämie

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit eigenbetrieblicher Forschung bzw Auftragsforschung kann die Forschungsprämie beantragt werden. Diese beträgt seit 1.1.2018 14% der Aufwendungen bis zu einer Höhe von € 1 Mio für eigenbetriebliche Forschung bzw für Auftragsforschung.

Änderungen durch das **AbgÄG 2022** (für Anträge für das Kalenderjahr 2022, die nach dem 30. Juni 2022 erstmalig beantragt werden):

Die Bemessungsgrundlage wurde um die Möglichkeit der Geltendmachung eines fiktiven Unternehmerlohnes mit € 45,- für jede Tätigkeitsstunde in begünstigter Forschung und Entwicklung erweitert (max € 77.400,- pro Person und Wirtschaftsjahr).

Die Antragsfrist beginnt nach Ende des Wirtschaftsjahres und endet vier Jahre nach Beginn

Die Antragsfrist beginnt nach Ende des Wirtschaftsjahres und endet vier Jahre nach Beginn.

Es können Teilauszahlungen für abgegrenzte Teile des Forschungsprojektes beantragt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Prämienantrag erheblich verzögert.

Die Forschungsprämie führt nicht zu einer Verringerung des steuerpflichtigen Gewinnes und damit mittelbar zu einer Steuerersparnis, sondern wird in voller Höhe (als Prämie) vom Finanzamt ausbezahlt. Die Forschungsprämie zählt nicht zum steuerpflichtigen Gewinn.

Beachten Sie, dass bei Antragstellung ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dem Finanzamt vorzulegen ist.

Um dem Steuerpflichtigen speziell bei mehrjährigen Forschungsprojekten erhöhte Rechtssicherheit in Bezug auf die jährlich geltend zu machende Forschungsprämie zu geben, wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, über das Vorliegen der